



# *Feministische Dialoge*

## **Altersvorsorge 2020 – anders aufgleisen!**

*Arbeitsgruppe Altersvorsorge, 12. November 2013*

### **Arbeitsblätter**

Das Altersvorsorgesystem in der Schweiz. Eine Einführung  
Therese Wüthrich

Die Altersvorsorge aus feministischer Perspektive  
Anja Peter

Die Altersvorsorge 2020 in den Medien  
Céline Angehrn

Bezahlte, schlecht bezahlte, unbezahlte Arbeit:  
eine gigantische Umverteilungsmaschine zuungunsten der Frauen  
Mascha Madörin

WIDE Switzerland hat sich drei Institutionen geschaffen, um feministische Positionen in Bezug auf die schweizerische Innenpolitik zu erörtern: den „Debattierclub“ von WIDE, der einmal pro Monat stattfindet und sich vor allem mit der Care Ökonomie in der Schweiz befasst, themenorientierte Arbeitsgruppen und eine halbjährliche öffentliche Veranstaltung, die "Feministischen Dialoge".  
In der AG Altersvorsorge arbeiten gegenwärtig mit: Céline Angehrn, Marianne Herrera, Mascha Madörin, Anja Peter, Therese Wüthrich.  
Information und Mitgliedschaft: [www.wide-network.ch](http://www.wide-network.ch)

## Das Altersvorsorgesystem in der Schweiz

### Eine Einführung

Unserem Altersvorsorgesystem liegt der Leitgedanke der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung, wie in der Bundesverfassung festgeschrieben (Art. 111) zu Grunde. Aktuell beruht die Altersvorsorge auf drei Säulen: der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der beruflichen Vorsorge (BVG) und der individuellen Selbstvorsorge. Das Altersvorsorgemodell basiert auf einem Mix aus staatlicher, beruflicher und privater Vorsorge; gilt als Erfolgsmodell und wird im Ausland gut und gerne als wegweisend betrachtet.

Jede der drei Säulen hat eine eigene Bestimmung. Die erste Säule, die AHV, soll nach Bundesverfassung die Existenz von Rentnerinnen und Rentnern im Alter sichern. Mit der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden. Guthaben in der dritten Säule, die durch privates und individuelles Sparen geschaffen werden, sollen dazu beitragen, allfällige Vorsorgelücken der ersten und zweiten Säule zu schliessen.

Nach diesem Modell können Rentnerinnen und Rentner (vor allem NeurentnerInnen) im Idealfall Geld aus allen drei Säulen beziehen. In der Realität erweist sich dieses Modell aber als ein Modell für eine Minderheit, wie Zahlen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)<sup>1</sup> belegen: 2008 konnten nur knapp 35 Prozent der Männer und knapp 18 Prozent der Frauen nach ihrer Pensionierung auf ein Alterseinkommen aus allen drei Säulen zurück greifen. Üblicher ist eine Altersrente, die sich aus AHV und beruflicher Vorsorge zusammensetzt: Dies trifft auf gut 44 Prozent der Männer und gut 37 Prozent der Frauen zu. Für knapp 13 Prozent der Rentner und knapp 38 Prozent der Rentnerinnen besteht das Alterseinkommen lediglich aus der AHV-Rente. Diese Zahlen zeigen deutlich: Die Altersvorsorge unterscheidet sich stark nach der Höhe des Einkommens und nach dem Geschlecht.

### Die AHV gilt als grösstes Sozialwerk ...

Die AHV wurde 1948 nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt. Wie keine andere Sozialversicherung stand sie unter dem Motto: «Weg von der Bedürftigkeit, soziale Sicherheit für alle!» Eine Versicherung also, die auf der Solidarität für die ganze Bevölkerung in der Schweiz beruht, die allen betagten Menschen eine würdige Existenz und materielle Selbständigkeit im Alter ermöglichen sollte. Im Laufe der ersten Jahre stellte sich aber bald heraus, dass das Altersvorsorgesystem AHV nicht in der Lage war, den besonderen Verhältnissen in jedem Einzelfall Rechnung zu tragen. Im Sinne einer Übergangsregelung wurden 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) als Sozialversicherungsleistungen besonderer Art geschaffen, bis das in der Verfassung verankerte Ziel erreicht wäre. Mit der EL sollte der Existenzbedarf garantiert werden, wenn Rente und übrige Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht ausreichten. Dieses als Provisorium gedachte Instrument hat heute seinen festen Platz im Sozialversicherungssystem und ist kaum mehr wegzudenken.

### ... und was ist mit den Frauen?

«Die Solidarität in der AHV erwies sich als ein schillernder Begriff. Einerseits stand dahinter die Vision der gemeinsam getragenen moralischen Verantwortung der Volksgemeinschaft zum gegenseitigen Wohle und mit dem Ziel, die Risiken von Alter und Verwitwung für alle zu bannen. Hierin ist meiner Ansicht nach die emanzipatorische Komponente der AHV zu sehen. Neben dieser Form der Solidarität, die auf einem genossenschaftlichen Prinzip beruhte, basierte das AHV-Gesetz aber gleichzeitig auf sehr hierarchisch ausgeprägten Solidaritätsformen, die Abhängigkeit oder Unselbständigkeit festigten. Diese hierarchischen Solidaritätsformen betrafen das Verhältnis der Geschlechter im AHV-Gesetz.» (Luchsinger 1995: 12)

Die Diskussion um die Einführung der AHV in der Schweiz wurde nicht zuletzt durch den Beveridge-Plan von 1942<sup>2</sup> beeinflusst und beschleunigt<sup>3</sup>. Teilweise wurden prinzipielle Fragen der Altersvorsorge in Anlehnung an den Beveridge-Plan geregelt und in die AHV-Gesetzgebung aufgenommen. Beispielsweise sah die Beveridge-Konzeption vor, dass die eheliche Lebensgemeinschaft eine partnerschaftliche Arbeitseinheit darstellt, die folglich als Ehepaar eine gemeinschaftliche Beitragsleistung zu erbringen habe, die grösser sei als diejenige

<sup>1</sup> 2002 wurde die SAKE um das Zusatzmodell zur Sozialen Sicherheit (SoSi-Modul) erweitert, welches spezifische Aspekte zur Vorsorgesituation und zur finanziellen Situation von RentnerInnen und FrührentnerInnen erhebt. Das Modul wird seit seiner Einführung grundsätzlich im dreijährigen Rhythmus durchgeführt.

<sup>2</sup> Genannt nach William Henry Beveridge (1879-1963), britischer Nationalökonom und Statistiker. Er amtierte 1942 als Unterzeichner des «Report on Social Insurance and Allied Services» (Beveridge Plan), eines Kommissionsauftrags verschiedener englischer Ministerien und Regierungsstellen. In den meisten westeuropäischen Industrieländern war für den Aufbau der Sozialversicherungen der englische «Beveridge-Plan» von 1942 mehr oder weniger prägend.

<sup>3</sup> Es sei daran erinnert, dass die Einführung einer AHV eine zentrale Forderung des Generalstreiks von 1918 war.

einer alleinstehenden Person. Die schweizerische Sicht war aber eine andere. Gesetzlich wurde die Arbeit der Hausfrau nicht anerkannt, zumal sie nicht messbar war. Zwar genoss sie hohe verbale Anerkennung, dennoch hatte sie nur einen geringen oder fehlenden «Rentenwert». In dieser Logik erstaunt es kaum, dass zu Beginn der AHV sich der verheiratete Mann durch seine Beiträge den rechtlichen Anspruch der AHV-Rente aufgrund seiner «Ernährerfunktion» sicherte. Mit dem AHV-Gesetz wurde weiter an der herkömmlichen gesellschaftlichen Norm festgehalten, welche die Ehefrau dem Mann zuordnete und sie von ihm abhängig werden liess, obwohl ein Beveridge-Plan und andere gesellschaftspolitische Konzeptionen zugänglich waren. Die nicht-erwerbstätige Ehefrau wurde in der Schweiz nicht als die Partnerin angesehen, die durch ihre «Versorgefunktion» an der Erwerbstätigkeit des Mannes mitwirkt. Begriffe wie Solidarität und Selbständigkeit, die die Grundideen für die Schaffung der AHV darstellten, wurden für Männer und Frauen unterschiedlich definiert.

### **Kampf der Frauen um Besserstellung**

Bei der Erschaffung der AHV wie bei den folgenden Revisionen haben sich Frauenorganisationen immer zu Wort gemeldet und auf die benachteiligte gesellschaftliche Situation der Frauen hingewiesen. Als Interessensvertreterinnen wurden sie aber erst unmittelbar nach Einführung des AHV-Gesetzes in die AHV-Kommission gewählt. Der Einsitz in die Expertenkommission zur Ausarbeitung des Gesetzes blieb ihnen jedoch vorbehalten.

Von Anfang an gehörten die erwerbstätigen Frauen grösstenteils zu den Bezügerinnen von Minimalrenten, was weder von den Gewerkschaften noch von den politischen Parteien beachtet wurde. Von daher verwundert es auch nicht, dass im Zuge der ersten durchgeführten Revisionen Diskussionen über die Solidarität zwischen Mann und Frau breiten Raum einnahmen, ohne dass wesentliche Verbesserungen erreicht wurden. Immerhin führte die von Frauen stark kritisierte Ungerechtigkeit, dass verheirateten Frauen häufig ein früheres Ruhestandsalter zugestanden wurde als alleinstehenden, im Jahr 1956 zur Senkung des Frauenrentenalters von 65 auf 63 Jahre.

In den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde erstmals von Seiten der Frauen die Forderung nach getrennter Auszahlung der Ehepaarrente aufgestellt, was damals aussichtslos blieb. Hingegen wurde das Frauenrentenalter im Jahr 1964 um ein weiteres Jahr auf 62 Jahre gesenkt. Die Kämpferinnen für eine Besserstellung der Frauen in der Altersvorsorge waren darüber nicht erfreut. Sie sahen dies als den Preis, den das Parlament zu zahlen gewillt war, um das AHV-Gesetz nicht anzutasten, das an der Norm der ökonomischen Unselbständigkeit der Ehefrau festhielt.

In diesen Jahren verstärkte sich die Diskussion dahingehend, dass die AHV als Basisversicherung zusammen mit der beruflichen Vorsorge und individuellen Ersparnissen zur Altersversicherung werden sollte. Nicht zuletzt wurde im Zuge dieser Diskussion 1966 die EL geschaffen. Die Einführung der Ergänzungsleistung und die Ausrichtung der Altersvorsorge auf die Drei-Säulen-Konzeption bewirkte für die Frauenrenten weder eine Systemänderung noch eine Verbesserung. Im Gegenteil, die ungelösten Probleme der Teilzeitarbeit und Erwerbsarbeitsunterbrüchen verschärften sich für viele Frauen weiter.

Seit Einführung der EL liegt der Anteil der Frauen gemessen an der Gesamtanzahl der EL-BezügerInnen kontinuierlich bei rund 70 Prozent gegenüber rund 30 Prozent der Männer. Dabei sei laut Bundesamt für Sozialversicherung zu beachten, dass die grössere Anzahl Frauen darauf zurückzuführen sei, dass wesentlich mehr Frauen eine AHV-Rente beziehen, was mit der höheren Lebenserwartung zu tun habe. Deshalb seien potenziell mehr Frauen BezügerInnen von EL (Bundesamt für Sozialversicherung 2000: 6). Ausschliesslich statistisch betrachtet, mag diese Erklärung zutreffen. Die Zahlen erhärten aber den Sachverhalt, dass Unterschiede und Ungleichheit in den wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen weiter reproduziert werden.

### **Frauenstimmrecht und Gleichstellungsartikel**

Nachdem 1971 in der Schweiz endlich das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, hatten die ersten gewählten Frauen im eidgenössischen Parlament grossen Einfluss auf die 10. AHV-Revision. Dank ihnen konnte in den Antrag für die Revision explizit die Forderung aufgenommen werden, dass den Frauen zu einer gerechten AHV-Regelung verholfen werden müsse. Weiteren Auftrieb brachte die Annahme des Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung 1981. Mit der 10. AHV-Revision 1997 konnten verschiedene Aspekte der Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau aufgegriffen und verändert werden. Als wichtigste Veränderungen gelten die gesplittete Ehepaarrente und eine Gutschrift für Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Im Sinne einer zivilstandsunabhängigen individuellen Rente erhält die Ehepartnerin nun ihre eigene Altersrente ausbezahlt. Sie wird auf der eigenen Beitragsdauer, dem eigenen Erwerbseinkommen vor und gegebenenfalls nach der Ehe und zur Hälfte des gemeinsamen Einkommens beider Partner während der Dauer der Ehe, sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschrift berechnet. Die beiden Einzelrenten zusammen betragen 150 Prozent

der Ehepaarrente. Dennoch hat dies für viele Ehefrauen zur Folge, dass ihre Rente kleiner ausfällt als diejenige ihres Ehepartners, da die Frauenerwerbseinkommen nach wie vor tiefer sind.

### Würdigung der AHV

Die AHV gilt in der Schweiz als das grösste Sozialwerk, das für Solidarität und Universalität steht. Es ist ein Sozialversicherungssystem, das auf dem Umlageverfahren basiert, indem die erwerbstätige Bevölkerung finanzielle Beiträge (in Form von Lohnprozenten) leistet, die direkt als Renten an die im Ruhestand lebenden Menschen weitergegeben werden. Die AHV beruht auf der Generationensolidarität, dem Solidarprinzip, indem die Beitragspflichtigen die Renten der älteren Generationen sichern im Wissen darum, dass ihre Renten später von den Beitragspflichtigen jüngerer Generationen sichergestellt werden. Auf allen in der Schweiz erworbenen Gehaltseinkommen werden prozentuale Beiträge erhoben (seit 1972 4,2 Prozent je Arbeitnehmende und Arbeitgeber). Ungeachtet der Höhe des Gehalts gibt es keine Plafonierung der prozentualen Beitragsleistungen gegen oben. Die Rentenhöhe hingegen ist auf ein oberes Maximum fixiert: für eine Einzelperson 2'320 Franken und für Ehepaare maximal 3'480 Franken (gültig seit 1.1.2011). Dazu kommt, dass seit der 10. AHV-Revision Erziehungs- und Betreuungsarbeit in die Rentenberechnung miteinbezogen werden, was europaweit einmalig ist.

Obschon prozentual mehr Frauen im Alter nur auf eine AHV-Rente zurückgreifen können, gibt es in der AHV-Rentenhöhe kaum signifikante Geschlechterunterschiede. 2011 lag die durchschnittliche AHV-Rentenhöhe für Bezügerinnen und Bezüger, welche alleine eine Rente erhielten, bei 2'011 Franken für Frauen und bei 2'015 Franken für Männer. 31 Prozent der Frauen und 32 Prozent der Männer konnten 2011 die maximale AHV-Rente beziehen. Es zeigt sich also: Das AHV-System ist für Frauen ganz allgemein das bessere und gerechtere Altersvorsorgesystem als die Vorsorgesysteme der zweiten und dritten Säule.

Über die gesamte Geschichte der AHV zeigt sich, dass die erste Säule für die Mehrheit der Bevölkerung die wichtigste Altersvorsorge ist. Dafür spricht auch, dass die AHV äusserst solide und leistungsfähig finanziert ist. Von 1975 bis heute ist die Zahl der Rentnerinnen und Rentner von 900'000 auf über 2 Millionen angestiegen. Trotzdem sind die Lohnbeiträge an die AHV in diesen 38 Jahren nie erhöht worden. Nur einmal, vor 15 Jahren, brauchte es ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent. Worauf ist das zurückzuführen? Die Antwort ist simpel: Alle zahlen Beiträge auf dem ganzen Erwerbseinkommen, auch wenn Millionen kassiert werden – und die AHV-Rente ist plafoniert. Niemand erhält eine höhere AHV-Rente als die festgelegte Maximalrente. Von daher liegt es auf der Hand, dass das AHV-System ausgebaut werden muss und die Renten so angehoben werden, dass sie die Existenz sichern, so wie es die Bundesverfassung vorsieht. Kommt dazu, dass bei den Pensionskassen eine Rentenverbesserung nicht realistisch ist. Das zeigt sich bereits bei der Verteidigung der Renten der zweiten Säule. Das Verfassungsziel der Altersvorsorge («Fortsetzung des gewohnten Lebens in angemessener Weise») kann nur durch bessere AHV-Renten gewährleistet werden.

Therese Wüthrich

#### Literatur

- Binswanger, Peter (1986): Geschichte der AHV. Schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich: Pro Senectute Verlag.
- Luchsinger, Christine (1995): Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit. Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV, 1939-1980. Zürich: Chronos Verlag.
- Peter, Anja (2011): Die Frauenrevision. Gleichstellung in der AHV 1979-1994. Masterarbeit in Neuester Geschichte. Universität Bern (unveröffentlicht).
- Rechsteiner, Paul (2013): Es braucht wieder bessere AHV-Renten! Rede zu AHVplus, 11. März 2013. <http://ahvplus-initiative.ch/2013/03/paul-rechsteiner-es-braucht-wieder-bessere-ahv-renten/>.
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (2012): Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nur für eine Minderheit. Zur wirtschaftlichen Lage der Rentner und Rentnerinnen in der Schweiz. Dossier 90. [www.sgb.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Dossier/90\\_DB\\_JA\\_Fortsetzung\\_Lebenshaltung\\_fuer\\_Minderheit.pdf](http://www.sgb.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Dossier/90_DB_JA_Fortsetzung_Lebenshaltung_fuer_Minderheit.pdf).
- Wüthrich, Therese (2009): Wie leben Frauen im Alter mit der AHV-Rente? Frauen und die Altersvorsorge AHV in der Schweiz. Forschungsdesign Master Thesis. MBA-Lehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste. Wirtschaftsuniversität Wien (unveröffentlicht).

## Die Altersvorsorge aus feministischer Perspektive

Frauen leisten gemessen am gesamten Arbeitsvolumen mindestens die Hälfte aller Arbeit. Die Frauen arbeiten gleich viel wie die Männer, erhalten dafür aber nicht den hälftigen Anteil an Altersrenten, sondern sehr viel weniger. Weshalb ist das so?

### Bezahlte Arbeit

Die Altersvorsorge knüpft zum grössten Teil (die Ausnahmen folgen weiter unten im Text) an die Erwerbsarbeit an. D.h. die Höhe der Rente hängt direkt damit zusammen wie viel eine Person im Lauf des Lebens verdient. Die AHV als solidarische Volksversicherung kennt einen Umverteilungsmechanismus, der den Lohnunterschied nicht ganz ausgleicht, aber stark abmildert. Die Pensionskassen hingegen knüpfen direkt an die Höhe des Einkommens an. Wer viel verdient, kann viel in die Pensionskasse einzahlen und hat eine hohe Rente – wer wenig verdient hat eine niedrige Rente. Die dritte Säule der Altersvorsorge ist dann eigentlich nur noch das private Sparkässeli. Wer am Ende des Monats etwas übrig hat – und das sind vorwiegend Gutverdienende – kann das in die dritte Säule einzahlen und im Pensionsalter beziehen.

Nun ist die Erkenntnis, dass Frauen in diesem System zu den Verliererinnen gehören ja nicht wirklich überraschend. Im Folgenden ein paar Zahlen, die das veranschaulichen:

80 Prozent der Frauen in der Schweiz im erwerbsfähigen Alter gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Die im internationalen Vergleich hohe Erwerbsquote der Frauen relativiert sich aber durch den hohen Anteil der Teilzeitarbeit von Frauen. Fast 60 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiten Teilzeit. Teilzeitarbeit ist in vielerlei Hinsicht problematisch: Arbeit auf Abruf, atypische Arbeitszeiten und befristete Arbeitsverträge, schlechte Absicherung in den Sozialversicherungen prägen die Arbeitsverhältnisse. Auch das ökonomische Verhältnis zwischen Männern und Frauen bleibt wegen der vorwiegend weiblichen Teilzeitarbeit ungleich. Zwar sind die Frauen im hohen Mass erwerbstätig – der Anteil der Frauen am gesamten Volumen der Erwerbsarbeit liegt aber lediglich bei ungefähr 35 Prozent.<sup>4</sup> Der Anteil am Volumen der Erwerbsarbeit hat natürlich wesentlichen Einfluss auf die Teilhabe an der Lohnsumme und damit auch an der Rentensumme.

Aber nicht nur die Teilzeitarbeit trägt Mitschuld an der ökonomischen Ungleichheit, auch Lohndiskriminierung und die generell zu tiefen Löhnen in den sogenannten „Frauenberufen“ tragen ihren Teil dazu bei. Frauen verdienen für die gleiche Arbeit immer noch nicht den gleichen Lohn. Durch diese direkte Lohndiskriminierung werden die Frauen jährlich um geschätzte 9 Milliarden Franken Erwerbseinkommen und damit abgeleitet auch Altersrente geprellt.<sup>5</sup>

### Unbezahlte Arbeit

Aber nicht nur der ungleiche Anteil am Erwerbsvolumen und die Lohndiskriminierung der Frauen tragen zu einer ökonomischen Schieflage zum Nachteil der Frauen bei, auch die ungleiche Verteilung der unbezahlten Arbeit ist zu einem grossen Anteil mitverantwortlich.

Die Frauen sind weiterhin hauptsächlich verantwortlich für die gratis geleistete Arbeit im Haushalt, in der Kindererziehung und in der Pflege von Familienangehörigen. Es ist eine beeindruckende Menge an Arbeitsstunden, die im vierten „Wirtschaftssektor“ der Schweiz, der Sorge- und Versorgungsökonomie, unbezahlt geleistet wird. Die ungleiche Verteilung der unbezahlten Arbeitsstunden zwischen Frauen und Männern verändert sich seit Jahren nur wenig. Wichtig ist die Feststellung, dass einerseits die Menge, aber auch die Ungleichverteilung der Arbeit zwischen den Geschlechtern mit der Geburt von Kindern zunimmt. Gesamthaft werden mehr Arbeitsstunden im unbezahlten als im bezahlten Bereich der Arbeit geleistet.<sup>6</sup> Rund Zwei Drittel der gesamten unbezahlten Arbeit werden von Frauen verrichtet, zwei Drittel der bezahlten Arbeit entfällt auf die Männer.<sup>7</sup> Die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen hat für die Frauen nicht zu einer Reduktion der Haus- und Familienarbeit geführt sondern zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung. Haus-, Familien- und Pflegearbeit ist heute Angelegenheit der Frauen und zwar unabhängig von ihrer familiären Situation. Erwerbsarbeit hingegen ist vor allem mit der Frage nach Kindern verwoben. Die tiefste Erwerbsquote fällt auf verheiratete Mütter mit Kindern. Frauen leisten also weniger Erwerbsarbeit, weil sie unbezahlte Arbeit leisten. Da sich die unbezahlte Arbeit nicht, oder kaum wirksam auf die Höhe der Altersrente auswirkt, erhalten Frauen sehr viel weniger Geld im Alter als die Männer.

### Die Ausnahme

Mit der 10. AHV-Revision setzten die damaligen Parlamentarierinnen eine kleine – nein – eigentlich grosse Revolution in Gang. Sie haben erfolgreich durchgesetzt, dass die unbezahlte Arbeit der Frauen für die Berechnung der AHV-Renten zum Tragen kommt. Ein Teil der Betreuung von Kindern und Angehörigen fliesst seit Inkrafttreten der Revision als fiktives Einkommen mittels Erziehungs-, oder Betreuungsgutschriften in die Berechnung der Renten ein. Und die AHV-Renten der Frauen sind dank der Einführung der Gutschriften tatsächlich ein wenig gestiegen. Natür-

<sup>4</sup> Arbeitsvolumenstatistik 1991-2012 des Bundesamtes für Statistik.

<sup>5</sup> Mascha Madörin, Tabelle 3: Umverteilungsmaschine: Was Frauen an Einkommen entgeht – eine Schätzung, in diesem Dokument.

<sup>6</sup> Mascha Madörin, Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf Frauen und Männer, Schweiz 2010, Millionen Stunden, in diesem Dokument.

<sup>7</sup> Hier ist zu beachten, dass dieser Wert je nach Lebenssituation unterschiedlich ist. In Haushalten mit Kindern steigt dieser Wert für die Frauen auf 70 Prozent oder mehr.

lich sind sie nicht ausreichend gestiegen, denn es ist klar, dass für ein gutes Leben die heutigen AHV-Renten nicht ausreichen. Für eine genügend hohe Altersrente ist es entscheidend, auch pensionskassenversichert zu sein. Und da die Pensionskasse nur an die bezahlte Arbeit anknüpft, sind die Frauen aus den genannten Gründen stark benachteiligt. Die Frauen beziehen im Jahr rund 9 Milliarden Franken weniger Renten aus den Pensionskassen als die Männer.

### **Die Wirkung der Rentenreform 2020 auf die Frauen**

Ende Juni 2013 präsentierte Bundesrat Alain Berset die Rentenreform 2020. Grundsätzlich bedeuten die Vorschläge einen riesigen Abbau des Renteneinkommens für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen. Genau betrachtet, ist der Vorschlag eine massive Sparübung auf Kosten der Frauen und das, obwohl die Frauen in Sachen Altersrenten einen Aufhol- und sicher keinen Kürzungsbedarf haben.

### **Sparen in der AHV...**

Mit der Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahren würde rund eine Milliarde Franken eingespart werden. Die Hälfte davon soll für einen flexiblen Altersrücktritt von Personen mit einem langen Arbeitsleben und einem kleinen Verdienst eingesetzt werden. Davon würden laut Bundesrat Alain Berset wiederum vor allem Frauen profitieren. Schon heute treten rund 40 Prozent der Frauen vorzeitig (der Schnitt liegt bei 62,6 Jahren) aus dem Erwerbsleben zurück, nicht zuletzt deshalb, weil sie die Pflege von Angehörigen oder die Betreuung von Enkelkindern übernehmen. Konkret heisst die Erhöhung des Frauenrentenalters eine Verkürzung der Bezugsdauer für die Frauen, und sie stellt damit eine Rentensenkung für die Frauen von einer Milliarde Franken dar.

Verheiratete Frauen ohne Kinder sollen zukünftig keine Witwenrenten mehr erhalten, Frauen mit Kinder eine um 20 Prozent gekürzte. Ein Teil dieser Sparmassnahme auf Kosten der Frauen würde für die Erhöhung der Waisenrente eingesetzt. Es gibt also eine Verschiebung der Beiträge der Versichertengemeinschaft von den Frauen hin zu den Kindern. Die Kürzungen bei der Witwenrente spielen der AHV rund 400 Millionen Franken in die Kasse.

### **... und Kürzen bei den Pensionskassen**

Wenn der Umwandlungssatz gesenkt wird, bedeutet das eine Senkung der Rente und damit für die tieferen und mittleren Einkommen einen massiven Abbau ihres Rentenniveaus. Nun will der Bundesrat das Rentenniveau aber halten – trotz der Senkung des Umwandlungssatzes. Das bedeutet, dass sich die Lohnabzüge der Versicherten für die Pensionskasse im Schnitt verdreifachen würden. Eine Verkäuferin mit einem Teilzeitpensum und mit einem Einkommen von 3000 Franken müsste statt 50 Franken neu 130 Franken in die Pensionskasse einzahlen, um die gleiche Rente von ca. 800 Franken zu erhalten.<sup>8</sup> Das heisst, dass das ohnehin schon tiefe Erwerbseinkommen der Frauen verkleinert wird, damit sie im Alter die gleiche Rente erhalten wie bisher. Diese Massnahme hat also vor allem Auswirkung auf die tiefen Einkommen und deshalb überproportional auf die Frauen.

Anja Peter

## **Die Altersvorsorge 2020 in den Medien**

### **Beobachtungen zur öffentlichen Debatte**

Im Juni 2013 kommunizierte der Bundesrat die Eckpunkte der geplanten Altersvorsorgereform 2020. Daraufhin berichteten zahlreiche Deutschschweizer Zeitungen über das Vorhaben. Eine WIDE-Arbeitsgruppe hat die unmittelbar nach der Bekanntgabe erschienenen Artikel durchgesehen und ausgewertet. Die Reform wird als „Rentenbombe“ oder „Monsterreform“ benannt, die auf „Kritik von allen Seiten“ stosse.

Die in den Zeitungsartikeln verhandelten Kritikpunkte beziehen sich jedoch vor allem auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer bzw. die Senkung des Umwandlungssatzes. Die Debatten über die Konsequenzen dieser Reform für Frauen und die Geschlechtergerechtigkeit fallen insgesamt sehr undifferenziert aus. Die Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen wird kaum kritisiert, die Neuregelung der Witwenrenten schon gar nicht.

Von Frauen ist in diesen Zeitungsartikeln in erster Linie als Personen mit einem geringen Einkommen die Rede, ohne dass ihre *Leistungen*, insbesondere ihre unbezahlte Care-Arbeit, zum Thema gemacht würden. Auch die Tatsache, dass Frauen häufig in Bereichen mit niedrigeren Einkommen arbeiten, wird nicht thematisiert (während Lohnungleichheit als Thema z.T. aufscheint). Diese Redeweise stellt Frauen als besonders unterstützungswürdig dar (Armutsbetroffene), ohne dass formuliert wird, dass Frauen aufgrund ihrer Leistungen und Care-Leistungen einen *Anspruch* auf eine Altersvorsorge haben sollten, die sie nicht benachteiligt.

Céline Angehrn

<sup>8</sup> Das Beispiel stammt von Doris Bianchi, Reform Altersvorsorge 2020 – Hintergrundmaterial, 21. Juni 2013, <http://www.sgb.ch/themen/sozialpolitik/ahv/artikel/details/sgb-lehnt-neu-aufgelegten-rentenklau-ab-ahv-darf-nicht-geschwaecht-werden/> (18. September 2013).

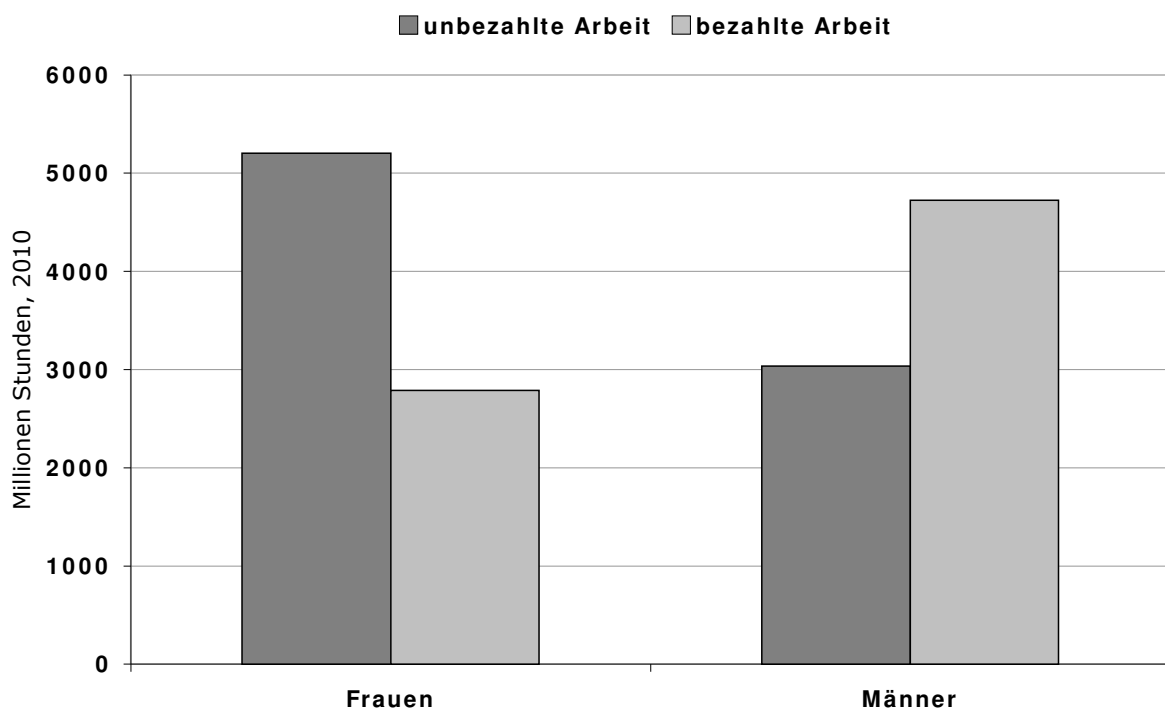
## Bezahlte, schlecht bezahlte, unbezahlte Arbeit: eine gigantische Umverteilungsmaschine zuungunsten der Frauen

In den Systemen der Altersvorsorge muss die unbezahlte Arbeit, die der täglichen Versorgung von Menschen, dem Aufziehen von Kindern und der Betreuung und Pflege von Kranken dient, mitberücksichtigt sein. Das ist der Ausgangspunkt der Analyse und Diskussionen in unserer Arbeitsgruppe.

Je grösser das Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen und je ungleicher die unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern verteilt ist, desto ungleicher die Altersvorsorge, die allein auf Einkommen aus Erwerbsarbeit abstellt. Das ist heute in der Schweiz am stärksten der Fall bei den Pensionskassen.

Die folgende Grafik und die drei Tabellen zeigen die Grössenordnungen, die Dimensionen der ungleichen Verteilung von Erwerbseinkommen und die Auswirkungen auf Rentenansprüche.

### Grafik Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf Frauen und Männer, Schweiz 2010, Millionen Stunden



Quelle: BFS, Bundesamt für Statistik, Arbeitsvolumenstatistik, T 03.02.03.01; Schweiz Arbeitskräfteerhebung, Modul "unbezahlte Arbeit" T20.4.3.1  
Das Bild zeigt das Volumen der unbezahlten Arbeit von Männern und Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz im Alter ab 15 Jahren. Es enthält also auch die unbezahlte Arbeit der Pensionierten. Das Volumen der bezahlten Arbeit bezieht sich auf die Erwerbsarbeit in der Schweiz (inkl. also die Erwerbsarbeit von PendlerInnen aus dem Ausland). Es enthält auch die unbezahlte und bezahlte Arbeit der Pensionierten.

Die folgende Tabelle zeigt die Grafik nochmals in Zahlen. In der Zeile 3) befindet sich eine Schätzung zur „direkten Care Arbeit“; damit ist die unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit für Kinder und für zu Hause lebende, pflegebedürftige Erwachsene gemeint. Es handelt sich dabei um eine grobe Schätzung aufgrund von Berechnungen zum Jahr 2004 (s. dazu Kleingedrucktes Fussnote 3). Die Schätzung zeigt, dass die Verteilung zwischen Männern und Frauen ungleicher ist für diese Arbeit als die Verteilung der unbezahlten Arbeit generell (s. grauer Teil der Tabelle).

**Tab. 1: In der Schweiz gearbeitete, bezahlte und unbezahlte Arbeitsstunden**  
2010, Millionen Stunden und in %

	Total	Frauen	Männer	Frauen in	Männer in	Frauen in
	Mio. Std.	Mio. Std.	Mio. Std.	% des Total	% des Total	% von Männern
1) Erwerbsarbeit im Inland verrichtet in Mio Std.	7'508	2'787	4'721	37.1	62.9	59.0
2) Unbezahlte Arbeit in Mio Std.	8'235	5'203	3'032	63.2	36.8	171.6
3) davon: Schätzung (unbez.) Arbeitsvolumen "direkte" Care Arbeit	2'087	1'495	591	71.7	28.3	252.9

1) BFS, Bundesamt für Statistik, Arbeitsvolumenstatistik, T 03.02.03.01

2) BFS, Bundesamt für Statistik, Schweiz Arbeitskräfteerhebung, Modul "unbezahlte Arbeit" T20.4.3.1

3) Berechnungen MMadörin aufgrund von Quelle 2) und aufgrund des Jahres 2004. Darin enthalten ist: a) die direkte Betreuung von Kindern und von Kranken im eigenen Haushalt b) plus eine (SEHR grobe) Schätzung über die damit verbundene zusätzliche Hausarbeit; c) ebenso enthalten ist die informelle Freiwilligenarbeit (für andere Haushalte, in der die Kinderhütetätigkeit von Grosseltern, aber auch die Pflege und Betreuung von Verwandten und FreundInnen und andere Arten unterstützender Arbeiten enthalten ist. Die Schätzung von b) wirft etliche Probleme auf, sie ist sehr grob und gibt nur einen Anhaltspunkt für Grössenordnungen. Nicht enthalten in dieser Schätzung ist die Care Arbeit als Teil der „institutionellen Freiwilligenarbeit“. In dieser Rubrik ist das Volumen der Care Arbeit statistisch nicht direkt ausgewiesen, der grösste Teil des ausgewiesenen Arbeitsvolumens dreht sich um Sport, Politik, Kultur und Interessensvertretungen, nicht um Care Arbeit. Diese dürfte nur einen kleinen Teil des ausgewiesenen Volumens ausmachen. Ebenso nicht eruiert ist bei den schweizerischen Erhebungen zur unbezahlten Arbeit der Aufwand für die direkte Care Arbeit, welche neben andern Tätigkeiten gemacht wird (Multitasking: Kochen, wenn Kleinkinder in Küche spielen) oder die „Passive Care“, das heisst die Präsenzzeiten, die mit Betreuungs- und Pflegearbeit einhergehen. Es handelt sich dabei um das Mehrfache dessen, was an Zeitaufwand in den schweizerischen Statistiken ausgewiesen ist.

Wenn wir uns die grauen Teile der Tabelle 1 und 2 ansehen, dann fällt auf, dass der Anteil der Frauen an der bezahlten und unbezahlten Arbeit in Stunden gerechnet höher ausfällt als ihr Anteil am Erwerbseinkommen (oder sogar am monetarisierten Wert der unbezahlten Arbeit): Der Anteil der Frauen an AHV-pflichtigen Einkommen betrug 2010 32%, ihr Anteil an der Erwerbsarbeit jedoch war höher, nämlich 37%. Frauen verdienten also pro Erwerbsstunde weniger als Männer. Da bei der AHV eine Betreuungsgutschrift angerechnet wird und generell die AHV umverteilend wirkt, fallen diese Unterschiede nicht so sehr ins Gewicht. Hingegen betreffen die ungleichen Erwerbseinkommen Frauen voll bei den Pensionskassen. Das zeigt sich bei den Pensionskassenguthaben (Zeile 2): Dort beträgt der Anteil der Frauen nur knapp 29%.

**Tab. 2: Monetärer Wert AHV-pflichtige Einkommen und unbezahlte Arbeit**  
2010, Millionen Franken

	Total	Frauen	Männer	Frauen in	Männer in	Frauen
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken	% des Total	% des Total	% von Männern
1) Summe der AHV pflichtigen Einkommen 2010	321'100	102'900	218'200	32.0	68.0	47.2
2) PK Guthaben	178'333	51'456	126'877	28.9	71.1	40.6
Im Vergleich zu:						
3) Wert der unbezahlten Arbeit	367'636	225'644	141'992	61.4	38.6	158.9
4) Wert der unbezahlten Arbeit "direkte Care"	115'109	79'656	35'514	69.2	30.9	224.3

1) BVS, Bundesamt für Sozialversicherungen, AHV Statistik 2012, S. 13

2) BFS Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2010, T 7.4. Eigene Berechnungen

3) BFS, Bundesamt für Statistik, Schweiz. Arbeitskräfteerhebung, Modul "unbezahlte Arbeit" T20.4.3.2

4) Berechnungen MMadörin aufgrund von Quelle 3). S. Anmerkungen Fussnote 3, Tabelle 1.

Frauen verdienten im Jahr 2010 durchschnittlich nur 80,9% der Bruttostundenlöhne<sup>9</sup> der Männer („Lohnlücke“ von 19.1%). Die letzte Kolonne der Tabelle 2, Zeile 1, zeigt, dass Frauen im Jahr 2010 nicht 80,9% sondern nur 47.2% der Einkommenssumme der Männer verdient haben. Dies ist darauf zurückzu-

<sup>9</sup> „Lohnlücke“ oder „geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“: In internationalen Vergleichen dienen durchschnittliche Bruttostundenlöhne als Berechnungsgrundlage, in den Berechnungen durch das Bundesamt für Statistik für die Schweiz (offizielle Berechnung) werden jedoch nur die Vollzeit-Bruttolöhne analysiert.



führen, dass Frauen nicht nur weniger verdienen, sondern pro Jahr weniger Erwerbsstunden arbeiten als Männer (s. Tabelle 1). Stattdessen arbeiten sie unbezahlt wesentlich mehr Stunden als Männer. Beides hat zur Folge, dass die jährlichen Erwerbseinkommen, welche die Berechnung der Renten wesentlich beeinflussen, sehr ungleich sind für Männer und Frauen. In Tabelle 3 ist in Milliarden Franken vorge-rechnet, um wieviel es sich dabei handelt. Es gibt einen Eindruck über die Grössenordnung (und damit ökonomische Bedeutung) der beiden Umverteilungsmechanismen zwischen den Geschlechtern.

Aufgrund der Tabellen 1 und 2 lässt sich Folgendes berechnen: Wieviel rentenwirksames Einkommen hätten Frauen, wenn sie pro Erwerbsstunde gleich viel verdienen würden wie Männer? Die Zeile 1) der Tabelle 3 gibt dazu Auskunft. Frauen verdienen pro Erwerbsstunde im Durchschnitt 19,1% weniger als Männer (gerechnet in durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen). Dieses Verdienstgefälle wurde auf die AHV-pflichtigen Einkommen umgerechnet. Die Berechnung zeigt: Allein die heutige Ungleichheit bei dem Erwerbseinkommen bedeutet, dass Frauen im Vergleich zu Männern 24.3 Mrd. Franken zu wenig Einkommen ausgezahlt bekommen. Hinzu kommt die unbezahlte geleistete Arbeit: Die erste Zeile von 2) zeigt den monetären Wert der unbezahlten Arbeit, die Frauen MEHR verrichten als Männer. Beides zusammengezählt, ergibt die entgangenen Einkommen der Frauen, wenn gleich viel geleistete Arbeit gleich bezahlt würde, nämlich insgesamt 108 Mrd. Franken. Diese entgangenen Einkommen sind nicht AHV- oder Pensionskassen-pflichtig.

**Tab. 3: Umverteilungsmaschine: Was Frauen an Einkommen entgeht – eine Schätzung**

Was Frauen an Arbeit im Vergleich zu Männern NICHT bezahlt wird	CHF Mrd.	CHF Mrd.
1) Einkommensdifferenz (berechnet auf AHV-pflichtiges Einkommen)		24.3
Davon: "Erklärbar" (inkl. Branchendifferenzen)	15.1	
Sog. Diskriminierung	9.1	
2) Monetarisierter Wert der unbez. Arbeit, welche Frauen MEHR als Männer leisten		83.7
a) Davon direkte Care Arbeit (geschätzt)	44.1	
b) Davon direkte Care Arbeit von Personen über 65 Jahre (geschätzt)	2.4	

1) BFS Statistisches Lexikon (BFS Stat. Lexikon Tab. 5.1.1.1.)

BFS/ EBG, Auf dem Weg zur Lohngleichheit, Bern 2013, S.5, Berechnungen MM (s. Fußnote 3, Tabelle 2)

2) BFS: SAKE, Modul unbezahlte Arbeit, Schätzungen MMadörin

Die AHV-pflichtigen Einkommen enthalten auch Erwerbseinkommen von selbstständig Erwerbenden und andere Komponenten. Bekannt sind aber nur die Daten zum Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen für Löhne. Hier wurde mit dem ganzen AHV-pflichtigen Einkommen gerechnet. Bei den selbstständig Erwerbenden ist das Verdienstgefälle zwischen Mann und Frau mindestens ebenso gross wie bei den Lohnabhängigen, die Einkommenslücke ist also eher unterschätzt.

**Zusammengezählt handelt es sich um Arbeit im Wert von über 100 Mrd. Franken jährlich, für die Frauen, im Unterschied zu Männern, nicht bezahlt werden! So gerechnet würden Frauen pro Jahr über das ungefähr gleich grosse, auf eigenen Leistungen basierende Einkommen verfügen wie Männer. Mit einem solchen zusätzlichen Arbeitseinkommen wären sie auch in der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) gleichgestellt und könnten für die 3. Säule sparen wie Männer.**

Die Effekte dieser grossen Umverteilungsmaschine auf die Altersvorsorge werden durch drei Regelungen gemildert: erstens durch den Umverteilungseffekt der AHV und zweitens durch die Anrechnung von Betreuungsgutschriften in der AHV. Drittens werden sowohl die Ansprüche gegenüber der AHV und der Pensionskassen im Fall einer Ehescheidung halbiert.

Das Problem bei diesen Regelungen ist allerdings, dass damit das Machtgefälle zwischen Männern und Frauen, das durch das Verdienstgefälle entsteht, nicht beseitigt ist. Frauen bleiben abhängig vom Einkommen ihres Partners, insbesondere dann, wenn sie Kinder haben. Politisch zählt das, was sie unbezahlt tun, fast gar nichts. Zudem benachteiligt dieses System unverheiratete, respektive alleinerziehende Elternteile – meist Frauen – besonders stark – jedenfalls, was die Pensionskassen angeht.

Mascha Madörin